

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

An Gemeindekanzleien
des Kantons Luzern
per E-Mail

Luzern, 7. März 2023 LA

Revision BPV. Subsidiäre Kostengutsprache

Sehr geehrte Damen und Herren

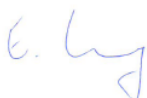
Am 1. Januar 2023 ist die revidierte Verordnung zum Betreuungs- und Pflegegesetz (BPV; [SRL Nr. 867](#)) in Kraft getreten. Aufgrund der eingegangenen Anfragen und Hinweise zu verzögerten Heimeintritten weisen wir Sie hiermit auf die neue Regelung zur subsidiären Kostengutsprache hin.

Damit sich ein notwendiger Heimeintritt bei ungenügenden finanziellen Sicherheiten pflegebedürftiger Menschen nicht verzögert, regelt § 5k der BPV die subsidiäre Kostengutsprache neu wie folgt:

- 1 Die Wohnsitzgemeinde hat eine Kostengutsprache für die Sicherstellung der von der pflegebedürftigen Person selbst zu tragenden Kosten des Aufenthalts im Pflegeheim (Hotellerie und Betreuung) zu leisten, wenn die pflegebedürftige Person über ein Vermögen von weniger als 10 000 Franken verfügt.
- 2 Die Kostengutsprache beläuft sich auf ein Monatsbetreffnis der selbst zu tragenden Kosten, maximal jedoch auf 6000 Franken.
- 3 Eine Forderung des Pflegeheimes gilt als von der pflegebedürftigen Person oder deren Erben nicht einbringlich, wenn
 - a. gegen die pflegebedürftige Person Verlustscheine bestehen,
 - b. eine konkursamtliche Nachlassliquidation eröffnet wurde oder
 - c. die fehlenden finanziellen Mittel anderweitig nachgewiesen sind.

Wir bitten Sie, die unter Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen jeweils zeitnah zu prüfen und damit den Prozess des Heimeintritts für alle Beteiligten zu unterstützen.

Freundliche Grüsse



Edith Lang
Dienststellenleiterin
+41 41 228 57 79
edith.lang@lu.ch

Kopie: VLG Geschäftsstelle, Hirschmattstrasse 36. Postfach 6002 Luzern (info@vlg.ch)